



Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. Nr. 31 Teil I)

1. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVB Wasser V)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung/dem Rückflussverhinderer.

Die Kosten für einen Hausanschluss bis DN 50 mm, einschließlich Mauerdurchbruch sowie Mauerdurchführung bis 50 cm Mauerwerk und 7 m Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze betragen :

1.230,50 € (1.150,00 € zzgl. 80,50 € USt.)

Für Hausanschlüsse bis DN 50 mm und über eine Anschlusslänge von 7 m ab Grundstücksgrenze wird dem Kunden ein Mehrpreis von

10,70 € je lfd. m (10,00 € zzgl. 0,70 € USt.)

berechnet. Alle vorgenannten Preise gelten ohne Tiefbau auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Anschlussnehmers.

Der Tiefbau (optional) wird gesondert angeboten zu einem Betrag von

37,45 € je lfd. m (35,00 € zzgl. 2,45 € USt.)

Bei Hausanschlüssen über DN 50 mm oder Mauerdurchbruch über 50 cm Mauerwerk sind die Stadtwerke berechtigt, die Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

Bei Veränderungen bzw. Verstärkungen des Hausanschlusses, die auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgen, werden dem Anschlussnehmer die entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten berechnet.

Für die Versorgung von Mehrfamilienhäusern ohne vorhandenen Hausanschlussraum gemäß DIN 18012 sind die Stadtwerke berechtigt, einen Wasserübergabeschacht einzubauen und die anfallenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB Wasser V)

Für den Anschluss einer Anlage an das Versorgungsnetz der Stadtwerke ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Der Baukostenzuschuss beträgt:

- a) für die erste Wohneinheit **326,95 € (305,00 € zzgl. 21,35 € USt.)**
für jede weitere Wohneinheit **80,25 € (75,00 € zzgl. 5,25 € USt.)**

- b) bei gewerblichen Einrichtungen wird mindestens eine Wohneinheit angesetzt und der weitere Wasserbedarf über 2,0 m³/h mit einem Aufschlag von

160,50 €/m³/h (150,00 €/m³/h zzgl. 10,50 € USt.)

berechnet.

Für Anschlüsse, deren Belieferung eine besondere Versorgungsleitung, eine Ortsnetzerweiterung oder -verstärkung erforderlich machen, bedarf es schriftlicher Vereinbarungen, welche die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellen müssen. Hierfür ist ein Baukostenzuschuss in Höhe bis zu 50 % der den Stadtwerken entstehenden Aufwendungen zu leisten, zu denen auch die allgemeinen Geschäftskosten gehören.

3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskosten

(zu §§ 9 und 10 AVB Wasser V)

Die in den Abschnitten 1 und 2 genannten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten sind bei Fertigstellung fällig und an die Stadtwerke in bar, durch Postscheck- oder Banküberweisung porto- und gebührenfrei zu entrichten. Die Stadtwerke sind berechtigt, andere Zahlungsbedingungen und -termine im Einzelfall festzusetzen.

4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

Bei der Ermittlung des Wasserbedarfs des Kunden ist die DIN 1988 zugrunde zu legen.

Die Verwendung von Wasser, das nicht aus der Verteilungsanlage der Stadtwerke stammt (z.B. Hauswasserversorgung, Regenwassernutzung), ist nur in einer von der Verteilungsanlage der Stadtwerke gemäß DIN 1988 technologisch getrennten Installationsanlage gestattet.

Vor der Errichtung einer Eigengewinnungs-, Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlage hat der Kunde den Stadtwerken Mitteilung zu machen.

Der Kunde hat den Mitarbeitern der Stadtwerke ungehinderten Zugang zur Überprüfung der Installationsanlage zu gewähren.

5. Verwendung des Wasser (zu § 22 AVB Wasser V)

Das Wasser darf nicht verunreinigt werden.

Für die Benutzung von Standrohren und Wasserzählerschächten für die Abgabe von Bauwasser o.ä. gelten die Vertragsbedingungen für das Ausleihen und die Benutzung von Wasserzählerschächten und Standrohrwasserzählern.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser V)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs.2 AVB Wasser V nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung.

7. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

Es gelten die Regelungen der DVGW-Vorschrift W 405.

Die Stadtwerke gewähren den Grundschatz entsprechend ihrer im betreffenden Versorgungsgebiet vorhandenen Möglichkeiten. Der Objektschutz ist vom Anschlussnehmer zu gewährleisten.

Kann aus technischen Gründen von den Stadtwerken nicht die gesamte, vom Kunden für eine Feuerlöschsicherung benötigte Leistung bereitgestellt werden, hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters oder anderer geeigneter Maßnahmen für den Brandfall abzusichern.

8. Inbetriebsetzung

Der Ersteinbau des Wasserzählers ist kostenlos.

Wechseln des Wasserzählers, Plombierung und Inbetriebnahme, die sich aus Änderungen der Kundenanlage, Beschädigung bzw. Frostschäden erforderlich machen, sind kostenpflichtig. Es werden die den Stadtwerken entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten entsprechend Absatz 11 berechnet.

Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die Stadtwerke und/oder ihrer Beauftragten in jedem Fall aus.

9. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 24 und 25 AVB Wasser V)

Der Verrechnungspreis wird taggenau mit Beginn der Inbetriebsetzung berechnet.

Es erfolgt eine jährliche Abrechnung mit 11 Abschlagsbeträgen. Die Abschlagsbeträge werden am 01. des Monats fällig, beginnend mit dem Folgemonat der Rechnungslegung. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich:

- bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Abrechnungsergebnis des Vorjahres
- bei neuen Anschlüssen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

In besonderen Fällen kann die Fälligkeit der Abschlagszahlungen abweichend geregelt werden.

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVB Wasser V)

Für die Wiederinbetriebsetzung der Anlage, die aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vorübergehend außer Betrieb gesetzt worden ist, hat der Kunde die den Stadtwerken entstandenen Aufwendungen entsprechend Absatz 11 zu erstatten.

11. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVB Wasser V)

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Einstellung der Versorgung gemäß § 27 AVB Wasser V. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer daraus erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

| | | |
|--|----------------|------------------------------------|
| Mahnung | 2,50 € | (keine USt.) |
| Kosten Rücklastschriften (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) | 5,00 € | (keine USt.) |
| Nachinkasso/Direktinkasso | 15,00 € | (keine USt.) |
| Unterbrechung der Versorgung | | |
| innerhalb der geltenden Geschäftszeiten | 35,00 € | (keine USt.) |
| außerhalb der geltenden Geschäftszeiten | 45,00 € | (keine USt.) |
| Zählerein- und ausbau | 76,51 € | (71,50 € zzgl. 5,01 € USt.) |
| Wiederaufnahme der Versorgung | | |
| innerhalb der geltenden Geschäftszeiten | 37,45 € | (35,00 € zzgl. 2,45 € USt.) |
| außerhalb der geltenden Geschäftszeiten | 48,15 € | (45,00 € zzgl. 3,15 € USt.) |

Beauftragen die Stadtwerke einen Dritten mit dem Einzug der rückständigen Forderungen, hat der Kunde die hierfür anfallenden Kosten, zuzüglich allgemeiner Geschäftskosten zu erstatten.

12. Umsatzsteuer

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 7 % und werden informativ und gerundet angegeben. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer von 7 %.

13. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH behält sich Änderungen der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V“ vor; diese sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs.2 AVB Wasser V zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Die im Zusammenhang mit der Herstellung eines Hausanschlusses anfallende Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Die „Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V“ treten am 01.07.2016 in Kraft. Die „Ergänzenden Bestimmungen zur AVB Wasser V“, welche zum 01.09.2007 in Kraft getreten sind, verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.